

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/880

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) vom 13. Januar 1987

1. Erwägungen

Gemäss § 64 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) regelt die Gebäudeversicherung die Feuerschau in den Gemeinden. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in den §§ 59 ff. der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 (VV; BGS 618.112).

Zur Zeit ist die Feuerschau im Milizsystem organisiert. Mit wenigen Ausnahmen hat jede Gemeinde einen Feuerschauer, der im Nebenamt für die Solothurnische Gebäudeversicherung tätig ist und von dieser im Stundenlohn (Fr. 25.-/h) entschädigt wird. Wahlorgan des Feuerschauers ist die Gemeinde. Aufgabe der Feuerschau ist die periodische Kontrolle bestehender Gebäude und wärmetechnischer Anlagen in brandschutztechnischer Hinsicht. Zur Zeit bestehen zwei Kontrollzyklen; der dreijährige für Gebäude mit hohem Risiko und der zehnjährige für die anderen Gebäude. Einige Gebäudekategorien werden in einem vom Feuerschauer zu definierenden Abstand zwischen drei und zehn Jahren kontrolliert.

In den letzten Jahren hat die Milizfeuerschau schlecht funktioniert und die Brandschutzvorschriften bedeuteten für viele Feuerschauer eine Überforderung. Deshalb wurden bereits die regelmässigen brandschutztechnischen Kontrollen von wärmetechnischen Anlagen am 1. Januar 1999 dem Kaminfeiger übertragen. Aber auch bezüglich der anderen Gebäudeteile ist heute das Milizsystem überholt. Dies äussert sich vor allem darin, dass häufig die regelmässigen Kontrollen gar nicht vorgenommen werden. 51'000 Gebäude sind heute im 10-Jahresrhythmus und 19'700 Gebäude alle drei Jahre durch den Feuerschauer zu überprüfen. Dies ergibt ca. 11'670 Kontrollen pro Jahr (ohne Nachkontrollen bei Mängeln). Tatsache ist jedoch, dass der Brandschutzbehörde im Jahr 2003 nur 3'064 ordentliche Kontrollen gemeldet wurden. Dabei handelt es sich aufgrund der Stundenabrechnungen vorwiegend um Gebäude ohne besonderes Gefährdungspotential. Erschreckend ist die Tatsache, dass die meisten dieser Kontrollen von den wenigen pflichtbewussten und eifrigen Feuerschauern durchgeführt werden.

Diese Vorkommnisse, welche sich über Jahre entwickelt hatten, bewogen die Direktion der Solothurnischen Gebäudeversicherung, den organisatorischen Lösungen anderer Kantone folgend, der Verwaltungskommission eine Änderung der Vollzugsverordnung zu beantragen. Vorgesehen ist, die Kontrolle von Bauten mit normalem oder erhöhtem Sicherheitsrisiko in die Eigenverantwortung der Eigentümer und Nutzer zu geben. In diesem Bereich entfällt künftig die Feuerschau. Gebäude mit hohem Ge-

fährdungspotential fallen neu in den Zuständigkeitsbereich der Brandschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Diese sind ausgebildete Fachpersonen. Das Milizsystem wird aufgehoben. Die Periodizität der Kontrollen soll für alle Gebäude einheitlich sein und von der Verwaltungskommission bestimmt werden. Sie entscheidet ebenfalls über die Einteilung der Gebäude in die verschiedenen Gefährdungskategorien. Da das neue System dem Bedürfnis entspricht und die finanziellen Auswirkungen gegenüber der Milizfeuerschau unerheblich höher ausfallen, hat die Verwaltungskommission dem Antrag zugestimmt. Die neue Organisation der Feuerschau soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)

RRB Nr. 2005/880 vom 19. April 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 64 und 93 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 59 mit Marginalie lautet neu:

§ 59. Feuerschau G § 64

¹ Die periodische Feuerschau von bestehenden Gebäuden wird durch die Brandschutzexperten der Solothurnischen Gebäudeversicherung vorgenommen.

² Für einzelne Komponenten wie z.B. Blitzschutzanlagen etc. können Fachorgane beauftragt werden.

³ Die Feuerschau erstreckt sich auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften.

§ 60 wird aufgehoben.

§ 61 lautet neu:

¹ Die Feuerschau erstreckt sich auf die periodische Kontrolle bestehender Gebäude und wärmetechnischer Anlagen.

² Über die periodische Kontrolle bestehender Gebäude erlässt die Verwaltungskommission ergänzende Bestimmungen.

³ Alle bestehenden wärmetechnischen Anlagen müssen bei der ordentlichen Reinigung, jedoch höchstens einmal pro Jahr, brandschutztechnisch durch den Kaminfeger kontrolliert werden.

§§ 62 bis 70 werden aufgehoben.

¹⁾ BGS 618.111.

²⁾ GS 90, 761 (BGS 618.112).

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Solothurnische Gebäudeversicherung (10)
Volkswirtschaftsdepartement
Gemeinden (130), Versand durch die Solothurnische Gebäudeversicherung
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 73 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. Juni 2005.

Verteiler Verordnungsänderung

In Form von Einlageblättern
Solothurnische Gebäudeversicherung (150)